

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz
mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten anstelle der Worte "Krustentiere und Muscheln," folgende Worte: "Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere,"
2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Zu- und Ableitungen aus diesen Wasseransammlungen unterliegen jedoch der Aufsicht der Fischereirevierausschüsse gemäß § 36 Abs. 4."
3. Im § 3 Abs. 6 entfallen die Worte: "und in künstlichen Gerinnen".
4. Im § 3 Abs. 7 1. Satz entfallen die Worte: "und ist der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt".
5. § 4 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Behörde hat die Fischwässer einschließlich der Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren wenn auch nur periodisch (10-jährige Hochwasserhäufigkeit) in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten und des Fischereirevierausschusses nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Bescheid in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen. Natürliche und künstliche Wasseransammlungen, bei denen eine solche Verbindung nicht besteht, sind nur über Antrag der Fischereiberechtigten in die Revierbildung einzubeziehen."

6. Im § 4 Abs. 5, im § 5 Abs. 1 und 2 und im § 9 Abs. 1 wird das Wort "Landesregierung" jeweils durch das Wort "Behörde" ersetzt.
7. Im § 7 Abs. 1 lautet der dritte Satz:
"Jede Verpachtung ist der Behörde binnen acht Tagen nach Abschluß des Pachtvertrages vom Verpächter durch Vorlage einer beglaubigten Vertragsabschrift anzuzeigen."
8. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Verpachtungen und Unterverpachtungen sind von der Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Pächter die Pachtfähigkeit besitzt und wenn die Vertragsbestimmungen diesem Gesetz nicht widersprechen."
9. § 18 lautet:

"§ 18

Fischereischutz

Der Fischereischutz umfaßt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz der Fische, Muscheln, Krustentiere und Fischnährtiere sowie der Fischerei erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie der einschlägigen sonstigen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften. Er umfaßt auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Fischbestandes."

10. § 19 lautet:

"§ 19

Bestellung von Fischereiaufsehern

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, soweit er nicht selbst als Fischereiaufseher beeidet und bestätigt ist und die Gewähr für eine ausreichende Beaufsichtigung bietet, zur Gewährleistung des Fischereischutzes für sein Fischereirevier Fischereiaufseher in einer der Ausdehnung des Revieres angemessenen Anzahl zu bestellen.

(2) Wenn der Fischereiausübungsberechtigte trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Fischereischutz nicht Vorsorge trifft, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Fischereirevier, der größere Teil desselben oder die Mehrzahl der Fischereireviere, die von einem Fischereiausübungsberechtigten bewirtschaftet werden, gelegen ist, auf seine Rechnung Fischereiaufseher mit der Ausübung des Fischereischutzes betrauen." Dies gilt nicht, wenn das Pachtverhältnis gemäß § 14 aufgelöst wird.

11. § 20 lautet:

"§ 20

Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als
Fischereiaufseher

- (1) Als Fischereiaufseher ist zu bestätigen und zu beeiden, wer
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) volljährig ist,
 - c) eine gültige Fischerkarte besitzt,
 - d) vertrauenswürdig ist,
 - e) die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei mit Erfolg abgelegt hat und
 - f) über körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, daß anzunehmen ist, er werde seine Aufgaben als Fischereiaufseher erfüllen können.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Fischereirevier, der größere Teil desselben oder die Mehrzahl der Fischereireviere, die von einem Fischereiausübungsberechtigten bewirtschaftet werden, gelegen ist, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Bestellung von Fischereiaufsehern im Sinne des § 19 zu bestätigen, wenn diese mit Rücksicht auf ihren Wohnort und ihren Beruf Gewähr dafür bieten, daß sie in dem Schutzgebiet, für das die Bestellung erfolgt ist, den Fischereischutz ausreichend ausüben werden. Personen, welche diese Gewähr nicht bieten, aber den Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechen, können nur zusätzlich als Fischereiaufseher bestätigt und beeidet werden.

(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst Personen ausgenommen, auf welche die Bestimmungen dem § 27 Abs. 1 lit. f zutreffen, für die Dauer von 3 Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung; ferner Personen, die wegen strafbarer Handlungen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt oder die Strafnachsicht nicht erteilt worden ist."

12. § 21 lautet:

"§ 21

Prüfung für den Wachdienst zum
Schutze der Fischerei

(1) In einer durch Verordnung der Landesregierung näher zu regelnden Prüfung hat der Prüfungswerber die Kenntnis der Rechte und Pflichten einer öffentlichen Landeskulturwache, der fischereirechtlichen Vorschriften, der mit der Fischerei in Zusammenhang stehenden wasserrechtlichen Vorschriften, der grundlegenden Bestimmungen des Naturschutz- und Umweltschutzrechtes und Kenntnisse fischereiwirtschaftlicher Art nachzuweisen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Zur Abnahme der Prüfung ist am Sitz jeder Bezirksverwaltungsbehörde eine Prüfungskommission einzurichten. Sie besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzenden und einem Prüfungskommissär, der vom zuständigen Fischereirevierausschuß namhaft zu machen ist. Dieser hat auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern namhaft zu machen.

(3) Die nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung vor der an ihrem Sitz eingerichteten Prüfungskommission zu entscheiden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn und solange die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 lit. a bis d und f nicht vorliegen.

(4) Hat der Prüfungswerber in Niederösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, dann ist die Landesregierung zur Entscheidung über das Ansuchen zuständig. Zur Abnahme der Prüfung ist beim Amt der Landesregierung eine Prüfungskommission einzu-

richten. Diese besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzenden und einem Prüfungskommissär. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten; für einen die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschluß ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Unverzüglich nach Abschluß der Prüfung hat die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis festzustellen, dieses dem Prüfungswerber bekanntzugeben und schriftlich zu bescheinigen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich. Falls der Prüfungswerber die Ablegung der Prüfung weiterhin anstrebt, hat er neuerlich um Zulassung zur Prüfung anzusuchen. Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, die die Nichteignung ausgesprochen hat. Jede Wiederholungsprüfung hat den gesamten im Abs. 1 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen.

(6) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von S 300,-- nicht übersteigen darf, zu leisten und sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen."

13. § 22 lautet:

"§ 22

Schutz der Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen und den Dienstausweis mit sich führen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt."

14. Dem § 23 wird folgende Gliederungsbezeichnung und Überschrift vorangestellt, die vor dem § 25 (alt) entfällt:

"Abschnitt IV

Die Fischerkarten"

15. § 23 lautet:

"§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat

a) eine auf seinen Namen lautende, mit einem Lichtbild versehene Fischerkarte (§ 24) oder

b) eine Fischergastkarte (§ 25) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten Fischereiaufsehern und den Mitgliedern der Fischereirevierausschüsse auf deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen darüberhinaus den Fischfang nur unter der Aufsicht volljähriger Personen, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, ausüben.

(3) Die Fischerkarte und die Fischergastkarte sind nicht übertragbar. Sie geben keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten zu fischen.

(4) Zur Ausstellung der Fischerkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist für die Ausstellung jede Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(5) Der Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte ist der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Feststellung des Verlustes anzuzeigen. Über Antrag ist ein Duplikat auszustellen."

16. § 24 lautet:

"§ 24

Fischerkarte, Eignungsnachweis

(1) Vor erstmaliger Ausstellung der Fischerkarte hat der Antragsteller die Kenntnis der wichtigsten heimischen Fischarten, ihrer Schonzeiten und Brittelmaße sowie die Kenntnis der Gebote, Verbote und ihrer Ausnahmen nachzuweisen (§§ 40 bis 43).

Der Nachweis ist auf Grund einer informativen Befragung durch einen rechtskundigen Bediensteten der gemäß § 23 Abs. 4 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen.

(2) Hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, dann ist der Nachweis vor einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu erbringen.

(3) Die Fischerkarte ist mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich auszustellen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe für das laufende Jahr gültig."

17. § 25 entfällt, § 26 erhält die Bezeichnung § 25.

18. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbezirk das Fischereirevier, der größere Teil eines Fischereireviers oder die Mehrzahl der Fischereireviere, die von einem Fischereiausübungsberechtigten bewirtschaftet werden, gelegen ist."

19. § 25 Abs. 4 lautet:

"(4) Fischergastkarten gelten nur für die dem Fischereiausübungsberechtigten zustehenden Fischereireviere und sind entweder für einen Zeitraum von dreißig Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Fischergast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen."

20. § 26 lautet:

"§ 26

Fischerkartenabgabe
Ungültige Fischerkarten

(1) Inhaber von Fischerkarten sind, bevor sie den Fischfang auszuüben beabsichtigen, verpflichtet, bei der Ausstellungsbehörde eine jährliche Fischerkartenabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksich-

tigung der Verbraucherpreise ausgehend von einer Abgabenhöhe von S 100,-- zum 1. Jänner 1984 bestimmt wird. Bei der jährlichen Bestimmung der Abgabenhöhe bleiben Schwankungen dieser Kosten bis zu 5 % unberücksichtigt. Die Abgabenhöhe ist auf volle Schillingbeträge auf- oder abzurunden und zwar dergestalt, daß die Einerstelle des Betrages 0 oder 5 zu lauten hat.

(2) Die Fischerkartenabgabe ist vor Ausstellung einer Fischerkarte, sonst jedenfalls vor dem Zeitpunkt fällig, ab dem der Inhaber den Fischfang ausübt. Solange die Fischerkartenabgabe nicht bezahlt ist, ruht die Gültigkeit der Fischerkarte. Abs. 5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Die Fischerkartenabgabe ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Fischerkarte ausgestellt hat (§ 23 Abs. 4), einzuheben und der Ertrag vierteljährlich dem Land abzuführen. Von diesem sind 15 % der Abgabe zu gleichen Teilen den Fischereiviererausschüssen zu überweisen. Diese haben die überwiesenen Beträge ausschließlich und nachweislich für solche Maßnahmen zu verwenden, die unmittelbar der Förderung des Fischereiwesens dienen. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung der Landesregierung.

(4) Abgesehen vom Entzug der Fischerkarte (§ 28) wird eine Fischerkarte ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(5) Ungültig gewordene Fischerkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen, welche sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen und einzuziehen hat."

21. § 27 lautet:

"§ 27

Verweigerung der Fischerkarte

Die Ausstellung der Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) vollentmündigten Personen;
- c) Personen, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern diese ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen;
- d) Personen, die trunksüchtig oder dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist;
- e) Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind;
- f) Personen, die wiederholt wegen Übertretung fischereirechtlicher oder tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft worden sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung;
- g) Personen, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint. Die Ausstellung der Fischerkarte kann bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden;
- h) Personen, die vor erstmaliger Ausstellung der Fischerkarte die Kenntnisse gem. § 24 Abs. 1 nicht nachweisen konnten."

22. Im § 28 Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:
"hat die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Fischerkarte ausgestellt hat, diese für ungültig zu erklären und unter Festsetzung der Entziehungsdauer einzuziehen".
23. Im § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" folgende Worte angefügt: "die die Fischerkarte ausgestellt hat".
24. § 28a lautet:
"Bei der Bemessung der Verweigerungsdauer und der Entziehungsdauer ist auf den Unrechtsgehalt der Tat, derentwegen die Verurteilung erfolgte, das Straferkenntnis gefällt oder die Strafverfügung erlassen wurde, und auf wiederholte Bestrafungen Bedacht zu nehmen. Die Verweigerung oder Entziehung der Fischerkarte hat mindestens auf die Dauer eines Jahres zu erfolgen."
25. § 29 lautet:

"§ 29

Fischerkartenvordrucke

Für die Ausstellung der Fischerkarten, Fischergastkarten und für die Ausfertigung von Duplikaten sind ausschließlich die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu bestimmenden und vom Amt der Landesregierung aufzulegenden Vordrucke zu verwenden."

26. Im § 30 Abs. 1 wird nach den Worten "der Fischereiberechtigten" ein Beistrich gesetzt und danach werden folgende Worte eingefügt: "der Fischereiausübungsberechtigten".
27. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Die Fischereirevierausschüsse unterstehen der Aufsicht der Landesregierung und der Behörden. Sie haben diesen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie zu unterstützen. Die Landesregierung kann zu allen Sitzungen der Fischereirevierausschüsse und zu deren gemeinsamen Konferenzen Vertreter entsenden. Zu diesem Zweck haben die Fischereirevierausschüsse der Landesregierung die Abhaltung der Sitzungen oder Konferenzen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die

Vertreter der Landesregierung müssen bei den Sitzungen und Konferenzen jederzeit gehört werden."

28. Im Abs. 1 des § 32 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Im Jahresvoranschlag ist auch der Prozentsatz der für die Berechnung des Revierbeitrages maßgeblichen Bemessungsgrundlage zu bestimmen."
29. Dem Abs. 2 des § 32 wird folgender Satz angefügt: "Eine Ausfertigung der Kundmachung ist der Behörde vorzulegen."
30. Im Abs. 3 des § 32 werden die Worte "die Aufsichtsbeschwerde einbringen" durch folgende Worte ersetzt: "schriftlich Einwendungen erheben."
31. § 32 Abs. 4 lautet:
"(4) Der Jahresvoranschlag und die Jahresschlußrechnung bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu verweigern, wenn bei deren Erstellung gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden oder wenn sie rechnerische Unrichtigkeiten aufweisen, beim Jahresvoranschlag auch dann, wenn ein übermäßiger oder unsachgemäßer Kostenaufwand vorgesehen ist. Der Fischereirevierausschuß hat die Gründe der Verweigerung bei der neuerlichen Vorlage zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig."
32. § 32 Abs. 5 lautet:
"(5) Der Fischereirevierausschuß hat binnen vier Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und diesen gemeinsam mit der - gegebenenfalls berichtigten - Jahresschlußrechnung der Landesregierung und den Behörden vorzulegen."
33. Im § 34 Abs. 6 lautet der erste Satz:
"Wählbar in den Fischereirevierausschuß sind Fischereiberechtigte sowie von diesen hiezu schriftlich bevollmächtigte Vertreter, ferner Fischereiausübungsberechtigte, sofern alle diese eigenberechtigt sind, die Volljährigkeit vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, erreicht haben und nicht vom Wahlrecht zum Landtag von NÖ ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie

ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten."

34. § 35 lautet:

"§ 35

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat einen jährlichen Revierbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Vorhinein bis längstens 31. Jänner an den Fischereirevierausschuß einzuzahlen. Die Höhe der Revierbeiträge ist vom Fischereirevierausschuß den Verpflichteten bis spätestens 31. Dezember jeweils für das folgende Jahr bekanntzugeben.

(2) Der Revierbeitrag ergibt sich aus dem im Jahresvoranschlag festgelegten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, welcher 15 v.H. nicht übersteigen darf. Bemessungsgrundlage für die vom Fischereirevierausschuß vorzunehmende Festsetzung des Revierbeitrages ist der Pachtschilling. Bei nichtverpachteten Eigenrevieren samt den zur Mitbewirtschaftung zugewiesenen Fischwässern ist als Bemessungsgrundlage ein Betrag anzunehmen, der sich aus dem durchschnittlichen Pachtschilling solcher Fischereireviere ergibt, die gleiche oder ähnliche Verhältnisse aufweisen. Lassen besondere Umstände eine solche Ermittlung nicht zu, so ist der Pachtschilling auf einer anderen, den Verhältnissen entsprechenden Grundlage zu bestimmen.

(3) Jeder Besitzer eines Eigenrevieres ist verpflichtet, dem Fischereirevierausschuß die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zu liefern.

(4) Der Revierbeitrag ist vom Fischereirevierausschuß von Amts wegen oder über Antrag des Besitzers eines Eigenrevieres neu festzusetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent geändert haben. Die Neufestsetzung des Revierbeitrages wird erst für das der Grundlagenermittlung folgende Kalenderjahr wirksam.

(5) Gegen die Höhe der gemäß Abs. 2 zweiter Satz ermittelten Bemessungsgrundla-

ge sowie gegen die Höhe des Revierbeitrages kann der Beitragspflichtige binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. In diesem Falle hat die Behörde die Höhe der Bemessungsgrundlage bzw. die Höhe des Revierbeitrages zu bestimmen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(6) Nicht rechtzeitig entrichtete Revierbeiträge sind - sofern nicht die Kautionsherangezogen werden kann - auf Grund eines von der Behörde auszustellenden Rückstandsausweises im Verwaltungsweg hereinzubringen."

35. § 36 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5. Das Zitat "Abs. 1 bis 3" lautet "Abs. 1 bis 4".

36. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Besitzer von Ufergrundstücken von Zu- und Ableitungen aus künstlichen Wasseransammlungen, die zur landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion von Besatz- oder Speisefischen verwendet werden, sind verpflichtet, den Mitgliedern des Fischereirevierausschusses zum Zweck der Beaufsichtigung dieser Gewässer das Betreten dieser Grundstücke zu gestatten."

37. Im § 39 Abs. 3 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

38. Im § 41 wird der Punkt nach dem Text der Z. 11 durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 12 und 13 angefügt:

"12. Netze und andere Fangvorrichtungen zum Selbstfang der Fische zu verwenden, deren Öffnungen (Maschenweite) unter 26 mm im Geviert betragen;

13. in Wehrdurchlässen und Schleusen Netze und andere Fangvorrichtungen anzubringen."

39. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Fischereirevierausschüsse haben die Einhaltung der festgesetzten Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen, die jährlich an Fischergäste erteilt werden dürfen, zu überwachen. Zu diesem Zweck sind Fischereierlaubnisscheine und Fischergastkarten vom Fischereiausübungsberechtigten entsprechend zu kennzeichnen."

40. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Maschenweite darf weniger als 26 mm im Geviert betragen
- a) bei Daubeln, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen bestimmt sind und die ein Ausmaß von höchstens 1,50 m im Geviert nicht überschreiten dürfen und
- b) bei Netzen, die zur Rettung des Fischbestandes wie etwa bei Bachabkehren, bei Überschwemmungen oder bei Gefahr des Austrocknens von Gewässern verwendet werden."
41. Im § 46 Abs. 1 Z. 1 wird der Klammerausdruck "(§§ 25 und 26)" durch folgenden Klammerausdruck ersetzt: "(§§ 24 und 25)".
42. Im § 46 Abs. 1 Z. 19 wird nach dem Wort "Verordnungen" folgender Ausdruck eingefügt: "und Anordnungen".
43. Im § 48 Abs. 1 wird das Zitat "der 3. Novelle BGBl.Nr. 53/1963" durch das Zitat "BGBl.Nr. 521/1981" ersetzt.

Artikel II

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgestellten Fischerkarten und Fischergastkarten behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden. Auf diese Fischerkarten ist § 26 nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 lit. e und des § 21 finden auf jene Fischereiaufseher keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niederösterreich bestätigt und beeidet waren.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.